



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

17. 01. 2022

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
2000 - Z. 540
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kemper
Telefon: 0211 8792-494

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**89. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 19. Januar 2022**

Bericht zu TOP „Corona in der Justiz“

Anlagen

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

89. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19. Januar 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP
„Corona in der Justiz“

Mit dem vorliegenden öffentlichen Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 7. Januar 2022 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

1. Aktuelle Erlasslage in den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Aufgrund der Entwicklung der Infektions- sowie Hospitalisierungszahlen einerseits und der Anzahl der gegen Covid-19 geimpften Personen andererseits wurden das Infektionsschutzgesetz und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung mit Wirkung vom 24. November 2021 geändert. Zudem hat das Land Nordrhein-Westfalen auf der Basis der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. November 2021 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ebenfalls mit Wirkung vom 24. November 2021 geändert.

Von diesen Rechtsänderungen ausgehend hat das Ministerium der Justiz dem Geschäftsbereich mit Erlass vom 23. November 2021 mitgeteilt, dass der Dienstbetrieb der Justiz unter den Bedingungen der angeordneten Schutzmaßnahmen fortgeführt werden soll.

Zudem wurden folgende Änderungen, die die Justiz unmittelbar betreffen, bekanntgegeben:

- Einführung der sog. 3G-Regel am Arbeitsplatz für Bedienstete und Beschäftigte,
- Wiedereinführung der Home Office-Pflicht.

Ferner wurde mitgeteilt, dass Arbeitgeber aufgrund der Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis zum 19. März 2022 weiterhin ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Selbsttest anzubieten haben.

Hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichts- und Behördengebäuden wurde darauf hingewiesen, dass die 3G-Regel bis auf Weiteres lediglich für die Beschäftigten gilt. Dem (rechtsuchenden) Publikum darf der Zugang zu den Dienststellen allein auf Grund eines fehlenden 3G-Nachweises nicht verwehrt werden. Es kann auf die Möglichkeiten schriftlicher Antragstellung und/oder der Vereinbarung eines Termins hingewiesen werden.

Mit Blick auf die Beschaffung von Selbsttests hat das Ministerium der Justiz dem Geschäftsbereich mit Erlass vom 6. Dezember 2021 Hinweise zum weiteren Vorgehen erteilt. Hintergrund ist, dass die bislang über das Ministerium des Innern erfolgte zentrale Beschaffung von Selbsttests zum Ende des Jahres 2021 auslief. Ab dem

Jahresbeginn 2022 sind die Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 durch die Dienststellen zu beschaffen.

Das Ministerium der Justiz hat den Obergerichten mit Erlass vom 9. Dezember 2022 mitgeteilt, dass zur Gewährleistung eines umfassenden Infektionsschutzes keine Bedenken bestehen, im Rahmen des Hausrechts eine 3G-Nachweispflicht für ehrenamtliche Richterinnen und Richter anzuordnen. Unberührt bleiben davon abweichende Anordnungen des jeweils erkennenden Gerichts im Rahmen seiner Sitzungsgewalt. In diesem Fall ist der Zutritt auch ohne 3G-Nachweis zu gestatten.

Mit Erlass vom 13. Dezember 2021 wurden die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte davon unterrichtet, dass mit Blick auf die insgesamt weiter hohe Anzahl von Corona-Neuinfektionen noch nicht konkret abzusehen sei, wann mit einer Wiederaufnahme der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen über das bisher mögliche Maß hinaus begonnen werden könne.

Die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte wurden gebeten, die Behörden ihres nachgeordneten Geschäftsbereichs für die Notwendigkeit zu sensibilisieren, in den jeweiligen Verfahren den Zeitpunkt des Eintritts der Vollstreckungsverjährung in den Blick zu nehmen. Dies gelte insbesondere in den Fällen von Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen, die gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 6 StGB einer dreijährigen Verjährungsfrist ab Rechtskraft unterliegen.

Genau wie bei den von den Vollstreckungsbehörden bereits aktenkundig getroffenen Entscheidungen nach § 455a StPO zum coronabedingten Vollstreckungsaufschub solle daher – soweit erforderlich und auch fortlaufend – überprüft werden, ob und ggf. für welchen Zeitraum durch eine Entscheidung im jeweiligen Einzelfall die Verjährung gemäß § 79a Nr. 2 a) StGB (weiterhin) zum Ruhen gebracht werden kann.

Mit Erlass vom 27. Dezember 2021 wurde der Geschäftsbereich der Justiz über die Verlängerung der Anwendbarkeit des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 16. Februar 2021 informiert. Mit diesem Runderlass waren – zur Beschleunigung von Investitionen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen durch die Corona-Pandemie bei Direktaufträgen über Leistungen sowie bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Beschaffung von Leistungen in Abweichung zu den Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO – die Vergabewertgrenzen befristet bis zum 31. Dezember 2021 erhöht worden. Nunmehr gilt diese Erhöhung bis zum 30. Juni 2022. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden, dass aus Sicht des Ministeriums der Finanzen – auch wenn der Änderungserlass erst nach seiner Veröffentlichung in Kraft tritt – keine Bedenken bestehen, wenn dessen Regelungen bereits ab dem 1. Januar 2022 angewendet werden.

In Umsetzung der Vereinbarungen der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler vom 21. Dezember 2021 wurde die CoronaSchVO mit Wirkung vom

28. Dezember 2021 geändert. Diese Änderungen sind dadurch gekennzeichnet, dass zahlreiche Ausnahmen von der Maskenpflicht aufgehoben sowie die Zugangs- und Kontaktbeschränkungen ausgeweitet wurden. Hierauf hat das Ministerium der Justiz den Geschäftsbereich mit Erlass vom 29. Dezember 2021 hingewiesen.

2. Aktuelle Situation im Justizvollzug

a) Erlasslage im geschlossenen Vollzug

Mit Erlass vom 23. November 2021 wurde für die Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges geregelt, dass Langzeitausgänge grundsätzlich nur immunisierten Gefangenen und Untergebrachten zu gewähren sind. Für nicht immunisierte Gefangene und Untergebrachte sind Langzeitausgänge ausnahmsweise zugelassen, wenn die Maßnahme im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zwingend erforderlich ist oder die Maßnahme der Sicherstellung eines Vollzuges gemäß § 66c StGB (Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte) dient. Sonstige vollzugsöffnende Maßnahmen bleiben für alle Gefangenen und Untergebrachten möglich. Nach der Gewährung von selbstständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen ist bei Rückkehr in die Anstalt, am Tag 4 bis 6 und zusätzlich an Tag 7 bis 9 nach Exposition ein Corona-Test durchzuführen. Die Lockerungsentscheidung im Einzelfall trifft die jeweilige Justizvollzugsanstalt unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort.

Besuchspersonen ist der Zutritt zur Anstalt nur gestattet, wenn sie einen Nachweis über eine Immunisierung oder einen Negativtestnachweis erbringen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Der Gefangenenbesuch ist bis auf Weiteres auf zwei Personen je Besuch beschränkt, eine Beschränkung auf Angehörige erfolgt nicht. Kinder von Gefangenen sollen als weitere Besuchspersonen zugelassen werden, soweit die Besuchskapazitäten dies erlauben.

Körperlicher Kontakt ist zwischen den Besuchsparteien nur zulässig, sofern die/der Gefangene und die Besuchsperson immunisiert sind. Sind Gefangene oder Besuchspersonen nicht immunisiert, so gilt ein körperliches Kontaktverbot. Das körperliche Kontaktverbot gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren, soweit sie den Besuch eigenständig wahrnehmen oder von einer Besuchsperson begleitet werden, die immunisiert ist.

Mit Blick auf die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens - gerade im Hinblick auf die hochansteckende, sich schnell verbreitende Omikron-Variante - wurde mit Erlass vom 11. Januar 2022 geregelt, dass die Durchführung von Langzeitbesuchen bis auf weiteres auszusetzen ist.

b) Erlasslage im offenen Vollzug

Mit Erlass vom 23. November 2021 wurde für die Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzuges geregelt, dass Langzeitausgänge grundsätzlich nur immunisierten Gefangenen und Untergebrachten zu gewähren sind. Für nicht immunisierte Gefangene und Untergebrachte sind Langzeitausgänge ausnahmsweise zugelassen, wenn die Maßnahme im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zwingend erforderlich ist oder die Maßnahme der Sicherstellung eines Vollzuges gemäß § 66c StGB (Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte) dient. Sonstige vollzugsöffnende Maßnahmen bleiben für alle Gefangenen und Untergebrachten möglich. Bei allen Gefangenen und Untergebrachten, die vollzugsöffnende Maßnahmen wahrnehmen, ist zwei Mal wöchentlich ein Corona-Test durchzuführen.

Die Besuchsregelungen für die Anstalten des geschlossenen Vollzuges gelten gleichermaßen für die Anstalten des offenen Vollzuges.

c) Beschaffung von Schnelltests und Selbsttests

Nach vorheriger Bedarfsabfrage wurde die Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug mit Erlass vom 6. Dezember 2021 gebeten, die Lieferung von Antigen-Tests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) sowie von Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) zentral für alle Justizvollzugseinrichtungen auszusprechen. Hintergrund ist, dass die bislang über das Ministerium des Innern erfolgte zentrale Beschaffung von Selbsttests zum Ende des Jahres 2021 auslief.

d) Verbesserung des Impfangebots

Mit Erlass vom 28. Dezember 2021 wurde den Justizvollzugseinrichtungen des Geschäftsbereichs für den Fall, dass Bedienstete keine geeigneten Impfmöglichkeiten außerhalb des Vollzuges durch zum Beispiel niedergelassene Ärzte, mobile Impfaktionen oder Impfzentren nutzen können und ein entsprechender Impfbedarf besteht, die Option eröffnet, Impfungen auch über den jeweiligen betriebsmedizinischen Dienst oder über den örtlichen anstaltsärztlichen Dienst (sofern dieser dazu bereit ist) anzubieten bzw. zu ermöglichen, wobei in diesen Fällen die Beschaffung des Impfstoffs durch den betriebsmedizinischen Dienst oder über den anstaltsärztlichen Dienst erfolgt.

e) Gefangenentransportwesen

Mit Erlass vom 21. Dezember 2021 erfolgte angesichts der hohen Infektionszahlen und der neuen Omikron-Variante die Rückkehr zu einer Testpflicht für alle Gefangenen vor jedem Einzel- und Sammeltransport.

f) Positive Tests bei Gefangenen

Seit März 2020 bis zur Stichtagserhebung (11. Januar 2022, 12 Uhr) sind 799 positiv getestete Gefangene zu verzeichnen.

g) Gefangene in Isolation

In den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen waren zum Zeitpunkt der Stichtagserhebung (11. Januar 2022, 12 Uhr) 32 positiv getestete Gefangene in Isolation.

h) Positive Tests bei Bediensteten

Zum Zeitpunkt der Stichtagserhebung (11. Januar 2022, 12 Uhr) sind insgesamt 653 in Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen tätige Bedienstete positiv getestet worden, von denen 557 in Bezug auf COVID-19 wieder genesen sind.

Ein positiv getesteter Bediensteter der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen ist im April 2021 verstorben.